

Auf den hiergegen eingelegten Einspruch des Klägers hob das Kreisgericht den Beschluß der Konfliktkommission auf und wies die Verklagten mit ihrer Forderung ab. Das Kreisgericht begründete seine Entscheidung damit, daß eine neuerrechtliche Lösung nicht vorliege.

Auf die Berufung der Verklagten hob das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts auf, wies den Einspruch des Klägers gegen den Beschluß der Konfliktkommission ab und wies den Streitfall zur Entscheidung über die Höhe der Vergütung an das Kreisgericht zurück.

Das Bezirksgericht führte hierzu aus: Der Kläger habe nicht nachweisen können, daß die von den Verklagten vorgeschlagene Trassenführung als mögliche Lösungsvariante von ihm vorgesehen gewesen sei. Der Vorschlag in der Bauberatung sei mit dem Neuerervorschlag nicht identisch.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Die Entscheidung des Bezirksgerichts, die vom Vorliegen eines Grenzfalls im Hinblick auf das Aufzeigen der Lösung ausgeht, berücksichtigt nicht die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze und wird vom Sachverhalt nicht getragen.

Nach den Behauptungen des Klägers waren sowohl die für die Bauausführung verantwortlichen Mitarbeiter als auch der Projektant bestrebt, die Trasse mit dem geringsten Aufwand zu verlegen. Dazu faßten sie die Verlegung der Entwässerungsleitung unter Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen der LPG (P) W. ins Auge. Das bestreiten auch die Verklagten nicht. Nach den Behauptungen des Klägers lehnte die LPG damals die Inanspruchnahme ihrer Flächen ab. Trifft das zu und war deshalb das Vorhaben in dieser Weise nicht durchführbar, blieb dem Kläger keine andere Wahl, als bei der Trassenführung dieses Gelände zu umgehen.

Es ist aber bisher nicht geklärt, ob aus diesen oder welchen Gründen sonst von dieser Trassenführung Abstand genommen wurde. Erweist sich die Behauptung des Klägers als richtig, daß die LPG ursprünglich die Verlegung über ihre Flächen ablehnte und später ihre Haltung änderte und ihre Bereitschaft erklärt hat, ihre Flächen zur Verfügung zu stellen, war das die Voraussetzung, die ursprünglich angestrebte Verlegung der Entwässerungsleitung wieder aufzugreifen. Der Vorschlag der Verklagten enthält dann nichts anderes als die auf der Grundlage der eingetretenen Veränderung im Verhalten der LPG mögliche Trassenführung unter Inanspruchnahme ihrer Flächen. Es wäre damit das Aufgreifen einer bereits bekannten Lösungsvariante und keine eigene Lösung. Der Vorschlag wäre also nichts weiter als ein Hinweis, daß nach Wegfall der Hindernisse eine Verlegung der Entwässerungsleitung möglich ist, so wie sie ursprünglich vorgesehen war.

Es ist dabei von untergeordneter Bedeutung, daß die damalige Vorstellung der Projektanten bzw. der Mitarbeiter des Klägers und die im Vorschlag der Verklagten aufgezeigte Trassenführung nicht völlig identisch sind. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, das Projekt grundlegend umstellen zu müssen, war damals kein Anlaß, die Vorstellungen bis ins Detail zu entwickeln.

War das Problem, das zur veränderten Projektierung Anlaß gab, weder technischer noch technologischer Art, dann bedurfte es keiner Lösung. Die Entscheidung des berechtigten Nutzers landwirtschaftlicher Flächen und ihre Änderung sind Umstände, die neuerrechtlichen Lösungen unzugänglich sind und auch nicht durch den Vorschlag der Verklagten bewirkt wurden. Unter der Voraussetzung, daß die veränderte Trassenführung allein davon abhing, hätte der Kläger zutreffend Vergütungsansprüche verneint.

Da der Sachverhalt weiterer Klärung bedurfte, hatte der Senat nach Aufhebung der mit dem Recht (§ 45 Abs. 3 ZPO) nicht im Einklang stehenden Entscheidung den Streitfall zur weiteren Verhandlung über die Berufung der Verklagten gegen die kreisgerichtliche Entscheidung an das Bezirksgericht zurückzuverweisen (§ 162 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Der im Kassationsverfahren mitwirkende Vertreter des Zentralvorstands der IG Transport- und Nachrichtenwesen hat sich in diesem Sinne geäußert.

Familienrecht

§19 ff. FGB; Unterhaltsrichtlinie vom 16. Januar 1986.

Mit der Zahlung eines Pflegegeldes wird die besondere Situation schwer- oder schwerstgeschädigter Bürger beachtet. Es soll vorrangig dazu dienen, die erforderlichen erhöhten Aufwendungen, z. B. die Versorgung durch Dritte, auszugleichen. Wird Pflegegeld für ein minderjähriges Kind gezahlt, ist dieses auf seiten des Kindes zu beachten (Ziff. 4.4. der Unterhaltsrichtlinie).

OG, Urteil vom 24. August 1989 — OFK 26/89.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Prozeßparteien geschieden und eine Einigung der Prozeßparteien zum Erziehungsrecht und Unterhalt für die Kinder bestätigt. Durch diese Einigung wurde dem Verklagten das Erziehungsrecht für die 1978 geborene Tochter und der Klägerin das Erziehungsrecht für den 1986 geborenen physisch und psychisch schwerstgeschädigten Sohn übertragen.

Zur Unterhaltszahlung wurde vereinbart, daß der Verklagte für den Sohn auf der Grundlage eines monatlichen Nettodurchschnittsverdienstes von 1 296 M monatlich 130 M bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und danach 155 M zahlt sowie bis zur Unterbringung des Kindes in einer Pflegeeinrichtung einen zusätzlichen Betrag von monatlich 70 M erbringt.

Hinsichtlich der Unterhaltsverpflichtung der Klägerin für die Tochter gingen beide Prozeßparteien davon aus, daß sie auf Grund der Betreuung des Sohnes nicht leistungsfähig ist.

Gegen die Bestätigung der Einigung zum Unterhalt hat der Verklagte Berufung eingelegt. Er hat ausgeführt, daß die Klägerin Beziehungen zu einem neuen Partner aufgenommen habe, der über ein höheres Einkommen verfüge als er. Er sei daher nicht bereit, für den Sohn erhöhte Unterhaltsleistungen zu erbringen.

Die Klägerin hat Abweisung der Berufung beantragt und auf den erhöhten Pflegeaufwand für den Sohn sowie ihre materielle Situation hingewiesen. Im Berufungsverfahren hat sie dargelegt, daß sie als Leistung der Sozialversicherung monatlich 200 M erhalte. Für den Sohn bekomme sie ein Pflegegeld in Höhe von 210 M sowie 50 M staatliches Kindergeld.

Im Ergebnis des Berufungsverfahrens haben die Prozeßparteien eine Einigung abgeschlossen, wonach die Klägerin ab Rechtskraft der Ehescheidung für die Tochter einen Unterhaltsbetrag von monatlich 55 M zu zahlen hat. Der Verklagte verpflichtete sich, für den Sohn anstelle eines zusätzlichen Unterhaltsbetrags von 70 M monatlich 55 M zu zahlen.

Gegen die Bestätigung der Einigung durch das Bezirksgericht richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Die Einigung verletzt § 19 ff. FGB, § 46 Abs. 1 ZPO und die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der DDR über die Bemessung des Unterhalts für Kinder vom 16. Januar 1986 (GBl. I Nr. 5 S. 41; NJ 1986, Heft 3, S. 97).

Die Bestätigung einer Einigung ist nur zulässig, wenn sie mit den Grundsätzen des sozialistischen Rechts im Einklang steht. Bei Abschluß einer Einigung über die Zahlung von Unterhalt für minderjährige Kinder ist es erforderlich, daß das anrechnungsfähige durchschnittliche Nettoeinkommen des Verpflichteten und seine weiteren Unterhaltsverpflichtungen festgestellt sind. Auf dieser Grundlage hat das Gericht die Prozeßparteien über die Unterhaltshöhe entsprechend der Unterhaltsrichtlinie zu informieren (vgl. OG, Urteil vom 24. November 1988 — OFK 24/88 — NJ 1989, Heft 4, S. 164).

Hinsichtlich der Unterhaltsverpflichtung der Klägerin für die Tochter, die vom Berufungsantrag des Verklagten nicht erfaßt wird, hätte das Bezirksgericht beachten müssen, daß die Klägerin nicht leistungsfähig ist. Sie bezieht nach ihren eigenen Angaben, denen der Verklagte nicht widersprochen hat, kein Arbeitseinkommen. Infolge der notwendigen persönlichen Pflege des schwerstgeschädigten Sohnes kann sie gegenwärtig nicht berufstätig sein. Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der VO über die besondere Unterstützung von Familien mit schwerstgeschädigten Kindern vom 24. April 1986 (GBl. I Nr. 15 S. 243) erhält sie eine monatliche Unterstützung von 200 M. Diese Zuwendung, die für die betreuenden Lei-